

Deutschlands Verfassung.

Betrachtungen

über den

von den Männern des öffentlichen Vertrauens
verfaßten und der deutschen Bundesversammlung
überreichten Entwurf des deutschen Reichs-
Grundgesetzes.

Von

W. W.

München, 1848.

Druck und Verlag von Georg Franz.

Qm̄m̄l̄t̄n̄s̄ s̄m̄l̄b̄l̄m̄

προπτεύειν

πατέρων

παππούτσιών πατέρων δε την πατέρα την αριθμούσαντας πατέρας την δια πατέρα
παππούτσιών πατέρων δε την πατέρα την αριθμούσαντας πατέρας την δια πατέρα

παππούτσιών πατέρων δε την πατέρα την αριθμούσαντας πατέρας την δια πατέρα



8181 - μηχανή

παρτίδα παρτίδα παρτίδα παρτίδα παρτίδα

Die Vertrauensmänner in Frankfurt haben als das Ergebniß ihrer Berathungen über die Reform der Bundesverfassung den Entwurf eines deutschen Reichs-Grundgesetzes veröffentlicht, und Deutschland dadurch wenigstens einen vorläufigen Anhaltspunkt gegeben, um unseren besorgten Blicken auf die Zukunft unseres Vaterlandes eine Richtung zu geben, und die bisher nach allen Seiten auseinandergehenden Ansichten über die politische Umgestaltung Deutschlands wieder mehr in einer positiven Grundlage zu vereinigen.

Sehr bedeutende, vielleicht die ersten theoretischen Capacitäten haben sich bei der Absaffung dieses Entwurfs betheiligt, und diesen Besfähigungen stand auch ein anerkannter guter Wille, reine vaterländische Gesinnung und ein ehrenwerther Charakter zur Seite. Die Aufgabe, deren Lösung mit solchen Kräften versucht worden, ist aber auch von einer Bedeutung, hinter welcher alle andern politischen Tagesereignisse weit zurückstehen müssen, und darum betrachten wir es, ungeachtet der freudigen Anerkennung und Theilnahme, welche der Entwurf in allen Theilen Deutschlands erhalten wird, nicht bloß als ein Recht, sondern auch als eine Pflicht jedes denkenden Vaterlandsfreundes, den Entwurf mit prüfendem Auge zu betrachten, und Bemerkungen und Erinnerungen, wenn sie auch nur das Ergebniß persönlicher, auf individueller Ausschauung und Erfahrung beruhender Überzeugung sind, nicht zurückzuhalten, sondern, so viel an ihm gelegen, zur gesellschaftlichen Erörterung einer so allgemeinen und wichtigen Frage beizutragen. Diese Erwägung hat den Verfasser, welcher auch in den letzverfloßenen Decennien, während die politische Entwicklung Deutschlands vielfach eine bedauernswerte Richtung einschlug, an einer bessern Gestaltung der Dinge nicht verzweifelte, bewogen, seine persönlichen Ansichten von dem erwähnten Entwurfe über den bisherigen Kreis der gesellschaftlichen Erörterung zu erheben, und dem größern Publikum zur weiteren Beurtheilung zu übergeben.

Je mehr Stimmen sich über diese große Angelegenheit des deutschen Vaterlandes vernehmen lassen, desto leichter wird auch dem weniger Kundigen das Urtheil, desto größer die Gewährschaft, daß nur das wirklich Gute zur allgemeinen Anerkennung gelangen werde.

Dem Entwurfe ist ein bedeutungsvolles Vorwort vorausgeschickt, welches in wenigen aber bestimmten Zügen die Grundlage bezeichnet, auf welcher die Vertrauensmänner ihre Arbeit begannen und durchzuführen versuchten. Es ist anerkannt, daß die Elemente in Deutschlands bisheriger Gestaltung, welche einer bessern Entfaltung fähig sind, bewahrt werden sollen, daß insbesondere die monarchisch-constitutionelle Verfassungsform der Mehrheit der deutschen Staaten, und die Erhaltung der bestehenden Dynastien wesentlich mit dem deutschen Volksleben verknüpft sey.

Dies führt uns vor Allem zu einer näheren Betrachtung der politischen Parteiungen Deutschlands und der in vielfachen Thatsachen unverkennbar dargelegten Richtung der öffentlichen Meinung. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Überzeugung von der Nothwendigkeit monarchischer Einrichtungen, wie sie jetzt von der großen Mehrheit von Deutschlands Einwohnern getheilt wird, auf ganz andern Grundlagen beruht, als die ältere Theorie von dem göttlichen Rechte, von dem Berufe und der Stellung der Monarchen, wie solche z. B. bei den Royalisten der ersten französischen Revolution sich bis zu einem jede rationelle Untersuchung und Begründung ausschließenden politischen Glaubensbekenntnisse ausgebildet hatte. Neben der angestammten und durch freiwilligen Schwur übernommenen Treue für die bestehenden Dynastien hat sich eine von den Argumentationen des sogenannten göttlichen Rechtes weit verschiedene Überzeugung ausgebildet, daß in Deutschland nur durch monarchische Einrichtungen eine gewisse Stabilität, der öffentliche Rechtszustand wie die Privatrechte, Handel, Industrie, Wissenschaft und Kunst aufrecht erhalten werden können. Der Grund hievon liegt darin, daß unser ganzer dermaliger politischer, wie socialer Zustand nicht mehr, wie zur Zeit des Mittelalters, auf der Grundlage des Besitzes von unbeweglichem Eigenthume beruht, sondern daß die Ausbildung der Industrie, insbesondere so weit dieselbe auf die Befriedigung verfeinerter Bedürfnisse gerichtet ist, zu einer solchen Höhe gediehen ist, daß der Werth an fiktivem Kapitale bereits den Werth der Immobilien erreicht, ja selbst übersteigt. Das Nationalvermögen beruht darum zum größten Theile auf dem öffentlichen Kredite, einem Elemente, dessen Bedeutung in älteren Zeiten, ja selbst bis zum Schlusse der aus der französischen Revolution hervorgegangenen Kriege, weniger übermäßig hervorgetreten war. — Nur dadurch wird es erklärlich, wie die Staaten Europas während jener zerstörenden Kriege, die so manchen derselben mit dem Untergange bedrohten, noch immer die

Mittel zur Bestreitung ungeheurer Lasten aufzufinden vermochten, während jetzt, ohne daß ein wirklicher Krieg unter den größeren Mächten Europas ausgebrochen, wirklich angedroht, oder auch nur mit Sicherheit vorauszusagen wäre, der Kredit der Regierungen wie der Privativen auf eine Stufe gesunken ist, wo der Verlust am Nationalreichthum sich bereits nach Tausenden von Millionen berechnet und die Beischaffung baarer Geldmittel nur mit unerhörten Opfern mehr möglich ist.

Wenn auch dieser öffentliche Kredit an und für sich mit monarchischen Institutionen nicht in einem nothwendigen und wesentlichen Zusammenhange steht, so setzt derselbe doch jedenfalls solche politische Einrichtungen voraus, welche nicht bloß sehr bestimmte Garantien eines dauernden Bestandes, sondern auch die Sicherheit eines allgemeinen Rechtszustandes, der öffentlichen wie der Privatrechte, dann der Förderung von Verkehr, Wissenschaft und Kunst zu geben vermögen. Allerdings sind diese Garantien mit republikanischen Institutionen nicht durchaus unvereinbar, bei einer vorgeschrittenen sozialen Entwicklung aber werden monarchische Regierungsformen nothwendig größere Sicherheit für bestehende Zustände gewähren. Einer jeden Garantie dieser Art aber würden solche Einrichtungen entbehren, welche die Grundlage der ganzen Regierungsgewalt einem fortwährenden Wechsel unterwerfen, oder zum Spielballe der Massen und Faktionen machen würden. Nur da, wo der formelle Bestand, sowie die executive Kraft einer Regierung auf einer solideren Basis, als der augenblicklichen Übermacht einer Partei beruht, ist ein regelmäßiger Rechtszustand, gesetzmäßige Handhabung der Justiz- und Polizei-Gewalt, Förderung von Verkehr, Wissenschaft und Kunst überhaupt möglich. — Darum ist es nicht allein das Schreckbild republikanischer Institutionen, oder das Beispiel ihres wirklichen Bestandes in Frankreich, was die so tief eingreifende Störung alles öffentlichen wie Privatkredites, diese plötzliche Lähmung aller materiellen Kräfte, in Deutschland hervorgebracht hat; wohl aber die begründete Überzeugung, daß bei dem siegreichen Kampfe des Volkes gegen ein Regierungssystem, das statt auf Gerechtigkeit und Billigkeit, sich nur auf eine rücksichtslose, alle freieren Regelungen unterdrückende Polizeigewalt stützte, die durch keine soliden Institutionen gehaltene Kraft der Regierungen selbst wankend geworden sey, und dadurch der öffentliche Rechtszustand und die Wahrung der Privatrechte nicht mehr gesichert erscheine. Deshalb müssen wir der republikanischen Partei, welche ihre Zwecke nur auf dem Umsturze aller

bestehenden Verfassungen, mit dem Ruisse des grösseren Theiles des Nationalreichthumes, der Vernichtung aller Hauptstädte, alles bedeutenden Verkehrs und vielsacher Privatinteressen zu erreichen vermöchte, auch alle diejenigen beizählen, welche zwar in dem gegenwärtigen Augenblicke ihrer Versicherung nach, die republikanische Gestaltung Deutschlands als unerreichbar betrachten, gleichwohl aber ihre Bestrebungen unverkennbar dahin richten, einen geordneten Rechtszustand zu untergraben, durch fortwährende Aufregung der Massen alle Regierungskräfte zu lähmten, ja selbst die eigentliche Entscheidung wichtiger Verfassungsfragen, statt in die Hände der gesetzlichen Vertreter des Volkes und der Regierungen, in jene einer durch communistische und andere Utopien aufgeregten, irregelgeleiteten Masse zu legen. Leider zu spät werden jene unglücklichen Theile der Bevölkerung, welche jetzt leichtgläubig den Schmeichelworten ehrgeiziger oder verbrecherischer Führer folgen, zu der Einsicht gelangen, daß sie selbst im letzter Instanz und mit reichlichen Zinsen die Sühne dieses Treibens thuer zu büßen haben, daß jede Erschütterung des öffentlichen Rechtszustandes dem Nationalreichthume tiefe Schläge versezt, und alle die Verluste an Renten-, industriellen Unternehmungen, Staats- und Kredit-Papieren aller Art nicht allein von dem dermaligen Besitzer, sondern gleichmässig von dem Gewerbsmann bis zum geringsten Arbeiter herab mitgetragen werden müssen.

Darum steht jener republikanischen, oder vielmehr anarchischen Partei eine andere, durch alle tüchtigen Elemente des Volkes getragene Partei gegenüber, welche in monarchischen Regierungsformen, neben verfassungsmässiger Wahrung der Rechte und der Mitwirkung des Volkes, eine grössere Garantie für den sozialen, wie öffentlichen Rechtsstand, für Förderung der Nationalwohlfahrt und der Nationalkraft, für Handel, Industrie, Wissenschaft und Kunst zu finden hofft. Diese Ansicht hat sich schon durch die Erfahrungen weniger Wochen mehr aus dem gesunden Sinne des Volkes heraus entwickelt, als daß sie durch irgend eine äusserne Kraft getragen oder gefördert worden wäre; man darf sogar annehmen, daß die gänzliche Ratlosigkeit mancher Regierungen, ihre Schwäche, der Unordnung und den ungegründesten Anforderungen gegenüber, ihre unverkennbare Unfähigkeit den Geist der neuen Bewegung richtig zu erfassen und ihm zu folgen, dazu beigetragen haben, alle Autorität außer Kredit zu sezen und den Wunsch nach umfassenderen Umwälzungen zu erregen. Dadurch wird es auch erklärlich, wie nicht blos die Beschlüsse des sogenannten Vorparlamentes, dem doch jeder gesetzliche wie repräsentat-

tive Charakter fehlte, zur allgemeinen Anerkennung und Geltung gelangten, sondern auch selbst das Verfahren des Fünfziger-Ausschusses, der offenbar vielfache Elemente der ersteren Richtung in sich barg, nicht laute Einsprache hervorrief.

Gehen wir nach dieser übersichtlichen Betrachtung der beiden politischen Hauptparteien zur näheren Würdigung des Verfassungs-Entwurfes über, so müssen wir uns vor Allem fragen: „Was erwarten wir von der neuen Verfassung Deutschlands.“

Diese Frage ist wohl an alle Kandidaten bei der Wahl zum Parlamente gestellt, und soviel bekannt, in den Hauptzügen ziemlich übereinstimmend beantwortet worden. Als ersten und obersten Zweck der neuen Verfassung betrachten wir eine größere Einheit in der Repräsentation Deutschlands gegen das Ausland, der Wehrverfassung und denselben nationalen Einrichtungen, welche den allgemeinen Verkehr und die Industrie zu heben geeignet sind. Neben diesen äusseren Criterien eines großen nationalen Ganzen aber verlangen wir auch die Garantien der Volksfreiheiten, sowie der allen deutschen Staatsangehörigen gemeinsamen Rechte. Allgemein aber hat sich hiebei die Ansicht Geltung verschafft, daß die hiernach nöthige formelle Centralisation nicht übermäßig ausgedehnt, daß insbesondere die Selbständigkeit der einzelnen deutschen Staaten nicht mehr beschränkt werde, als solches durch den angegebenen Zweck unbedingt geboten erscheint.

Formen wir uns nach diesen allgemeinen Voraussetzungen ein Bild des künftigen Deutschlands, so erhalten wir eine Vereinigung selbständiger einzelner Staaten, unter einer formell einheitlichen Leitung der Gesamtverhältnisse gegen das Ausland, sowie der gemeinsamen Einrichtungen im Innern. Eine gewisse Theilnahme aller einzelnen Glieder an den Ergebnissen dieser Oberleitung erscheint hiernach wohl unerlässlich. Ob eine solche Einrichtung sich mehr dem herkömmlichen Begriffe eines Bundesstaates oder jenem eines Staatenbundes nähre, wird einer genauen Untersuchung nicht bedürfen, da Völker wie Regierungen ihre Institutionen wohl jederzeit nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, nicht aber nach abstracten Begriffen der Theorie bemessen haben. Die Frage, in welcher Form jene einheitliche Leitung der Centralangelegenheiten herzustellen sey, erscheint sonach erst in zweiter Reihe, da sie nicht den Zweck, sondern nur das Mittel zur Erreichung desselben darstellt. Betrachtet man aber aufmerksam die Bemerkungen des Vorwortes zum Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes, so zeigt sich klar, daß diese Frage im Schoße der Sieb-

zehner-Kommission nicht bloß als Hauptfrage, sondern selbst als der Gegenstand einer Spaltung der Meinungen sich gestaltete. Hierauf ist auch der ganze Entwurf gegründet, der es sich mehr zur Aufgabe gemacht zu haben scheint, die Stellung und Besigkeiten eines künftigen deutschen Kaisers zu bezeichnen, als die oben angegebenen Hauptzwecke der neuen Verfassung consequent im Auge zu behalten und die zur Erreichung derselben nothwendigen Einrichtungen mit strenger Rücksicht auf praktische Durchführbarkeit genau und klar darzustellen. Der alte nationale Fehler deutscher Theorie scheint auch hier nicht ganz ferne geblieben zu seyn, der Spize des Baues wurde größere Aufmerksamkeit zugewendet, als seinen Grundlagen.

Da das Vorwort zugleich die Andeutung der Gründe enthält, welche die Majorität der Vertrauensmänner zu der Überzeugung führten, daß nur ein erbliches Kaiserthum die verschiedenen Elemente unseres Volkslebens und den Fortbestand der Dynastien Deutschlands zu sichern vermöge, so wird es nothwendig, vor Allem auch dieser Behauptung unsere nähere Betrachtung zuzuwenden. Das erwähnte Vorwort sagt:

„Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastien Deutschlands, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein erb berechtigtes seyn. Verlassen von dieser Eigenschaft welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüberstehen, welche um der Wohlfahrt des Ganzen willen die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine verängstliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches bloß mit Fiktionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein solches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten inneren Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen.“

Es wird also hier ohne nähere Begründung ein Reichsoberhaupt in monarchischer Form vorausgesetzt, und die Erbberechtigung als eine nothwendige Folge der dermaligen dynastischen Verhältnisse Deutschlands gefordert. Es führt dieses natürlich zu der Frage, ob ein Reichsoberhaupt in dieser Form durch die Grundzwecke der neuen Ver-

fassung nothwendig bedingt sey oder nicht? Die Gründe für die Bejahung dieser Frage reduciren sich so ziemlich auf die Behauptung, daß nur auf diesem Wege der Bestand der monarchischen Institutionen Deutschlands und die Erblichkeit der Dynastien gesichert werden können. Die Rücksichten auf eine grössere Einheit der Centralleitung scheinen hierbei weniger dringend zu seyn, weil sie ihre volle Geltung doch nur dann erlangen könnten, wenn man von constitutionellen Formen für die Reichsverfassung abssehen wollte. Wo aber diese bestehen, ist die wirkliche executive Kraft der Regierung immer nur in die Hände des jeweiligen Ministeriums gelegt, sonach ziemlich gleichgültig, ob solches die Regierungsbefugnisse im Namen eines einzelnen Monarchen, oder mehrerer, oder der Volksouverainität ausübe. Die Idee eines deutschen Kaiserthumes, welche allerdings im Anfange der jetzigen Bewegung vielfach in Anregung kam, hat seitdem im grössern Publikum unverkennbar an Kredit verloren, und zwar um so mehr, je klarer sich die grosse Mehrheit des gebildeten Publikums diese Frage, deren Consequenzen und Schwierigkeiten vom praktischen Standpunkte aus vergegenwärtigte. Und gerade der Hauptgrund der Kaiserthümmer ist es, welcher auch den Gegnern als erstes Motiv ihrer eigenen Ansicht gilt. Mit einem wirklichen, noch dazu erblichen, Kaiserthume ist Selbständigkeit der einzelnen Staaten, die Erhaltung der Souveränität der übrigen deutschen Dynastien für die Dauer durchaus unvereinbar. Es widerspricht geradezu dem Begriffe von Selbständigkeit und Souveränität, wenn die wichtigsten Regierungsrechte von einer Regierungsgewalt höherer Ordnung ausgeübt werden, und die Geschichte des früheren deutschen Kaiserreiches, in welchem dem Reichsoberhaupte eine viel geringere Centralmacht zustand, als sie nach dem vorliegenden Entwurfe derselben übertragen werden soll, liefert wahrlich hinreichende Beispiele von versuchten und wirklichen Eingriffen der kaiserlichen Macht in die Selbständigkeit und die Existenz mindermächtiger Reichsglieder zur Förderung der kaiserlichen Hausmacht. Eben diese Geschichte aber, der durch eine unnatürliche Unterordnung der Reichsfürsten unter den Kaiser nothwendig herbeigeführte fortduernde innere Kampf, die unvermeidlichen Bestrebungen zur Förderung der Hausmacht, die Schwäche gegen Außen, und gänzliche Zerützung der inneren Verhältnisse, alles dieses bietet für Deutschland so traurige, so ganz unzweifelhafte Erfahrungen, daß es wirklich kaum erklärlich ist, wie man nochmals auf denselben Weg zurückzufahren vermochte. Auch in dem neuen Verbande würden Fälle der Widersetzung einzelner Reichsglieder gegen das Haupt, sobald erstere durch

eigene Kraft oder fremde Hülfe sich stark genug fühlen würden, häufig wiederkehren.

Sowie das Kaiserthum den deutschen Regierungen und Dynastien einerseits keine Garantien ihrer Selbständigkeit und Souverainität zu gewähren vermag, eben so mangeln ihm auf der andern Seite auch die nöthigen Bürgschaften für die Sicherung der Volksrechte. Und doch müssen wir diese Sicherung als einen eben so nothwendigen Zweck der künftigen Reichsverfassung betrachten, als jene der Dynastien. Worin soll bei der grossen dem Kaiser eingeräumten Centralmacht die nöthige Sicherheit gegen eine verderbliche Richtung dieser Macht liegen? Etwa in dem Reichstage?

Sind die Grundsformen der neuen Bundesverfassung einmal festgestellt, so wird die regelmässige Wirksamkeit dieses Reichstages an und für sich mehr negativer wie positiver Natur sein, und es kann von demselben eine fortwährende selbstthätige Einwirkung in die deutschen Gesamtangelegenheiten nicht wohl erwartet werden. Die Geschichte Frankreichs und vorzugsweise Englands zeigt zur Genüge, daß auch bei der ausgedehntesten Competenz eines Parlamentes die längere Andauer eines schlechten Regierungssystems nicht unmöglich ist. Der Natur der Verhältnisse nach kann die Kaiserwürde nur in die Hände Oesterreichs oder Preußens gelegt werden, welche beide Staaten vorzugsweise in den letzten Jahrzehnten die Vertreter und Leiter der unvolksthümlichen Richtung waren und auch jetzt noch bei weitem die meisten Elemente retrograder Richtungen in sich tragen; was gibt uns eine genügende Bürgschaft dafür, daß in der künftigen Kaiserregierung nicht wieder eine ähnliche Richtung auftauche? Wird sie nicht gestützt durch die kaiserliche Macht mit verdoppelter Kraft auf Deutschland und allen einzelnen Staaten lasten?

Wenden wir uns endlich zur praktischen Durchführung der Kaiseridee, so treten uns noch grössere Bedenken, ja selbst unübersteigliche Hindernisse entgegen. Wem soll Deutschlands Kaiserkrone übertragen werden? Doch wohl nur Oesterreich oder Preußen. Dem ganzen Entwurfe der Siebzehner-Commission liegt offenbar die Idee eines preussischen Kaiserthumes zu Grunde. Welche Sympathien hat aber der jetzige König von Preußen für sich in Deutschland? welche auch nur in seinen eigenen Staaten? Wenn wir auch die jüngsten Schreckensszenen in Berlin gänzlich außer Betracht lassen, ist sein ganzes bisheriges Regierungssystem dazu geeignet gewesen, ihm solche Liebe und Achtung in Deutschland zu erwerben, daß man mit vollem Vertrauen ihm die Kaiserkrone darzubieten vermöchte? Welche Sympathien

stehen endlich seinem gesetzlichen Nachfolger zur Seite?! Auch abgesehen von allen Persönlichkeiten, hat das ganze preußische Regierungssystem, das tief in gewissen Eigenthümlichkeiten des vorherrschenden Volksstammes wurzelt, und durch die eingetretenen politischen Er schütterungen noch keineswegs beseitigt ist, nicht die öffentliche Meinung für sich. Wer möchte wohl den burokratischen Geist der preußischen Verwaltung, ihre Eigenmächtigkeit und Unmaßlung, ihre im Zollverein so vielfach erprobte Tendenz zu Uebergriffen, jenes ganze Mandarinenthum auf die künftige Reichsverfassung übertragen sehen?

Oder Oesterreich? dessen Regierung jetzt im Kampfe mit den verschiedenen unter seinem Scepter ungeduldig weilenden Nationalitäten für die eigene Existenz bangt, das an der Grenze gegen Welschland, das Slaven- und Magyarenthum, versucht ist, die deutschen Central-Interessen geringer anzuschlagen als die eigenen; dessen ganze Geschichte eine fast ununterbrochene Reihe von Bestrebungen bildet, die deutsche Kaiser-macht zum Vortheile des Hausinteresses zu benützen? Bereits ist laut die Ansicht ausgesprochen worden, daß Oesterreich nur unter der Voraussetzung der Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an Deutschland festzuhalten gedenke, und wenn auch in diesem Falle Preußen zu einer ähnlichen Absonderung nicht gesonnen sein sollte, würde der alte Widerstreit nicht bei nächster Gelegenheit wieder auftauchen? Könnte Preußen etwa schon jetzt die Gesamtleitung der deutschen Zoll- und Handelsangelegenheiten in Oesterreichs Hände übertragen?

Nicht geringer aber wären die Schwierigkeiten und Gefahren, wenn man die erbliche Kaiserwürde an einen deutschen Staat zweiten Ranges z. B. an Bayern übertragen wollte. Uneinigkeit, Schwäche und alle die in älterer Zeit erprobten traurigen Folgen würden sich unausbleiblich daran knüpfen, und dem neuen Baue dasselbe klagliche Ende bereiten, das der alte erlitten hat.

Sprechen wir es darum unverholen aus, die Constituirung eines deutschen Kaiserthumes ist mit der angestrebten festen und dauernden Einigung Deutschlands, mit der Selbstständigkeit und Souveränität der einzelnen deutschen Staaten unvereinbar, sie ist nach den traurigen Erfahrungen vieler Jahrhunderte eine nothwendige unversiegliche Quelle innerer Zwistigkeiten, Schwäche und Unordnung; weit entfernt, die Regierungen einander zu nähern, würde sie den Saamen ewigen Neides und fortwährender Zwietracht ausstreuen; sie bietet keine Garantien für die Bewahrung unserer noch jungen, einer schützenden Pflege bedürftigen Volksfreiheiten; eine geeignete Wahl endlich zu dieser Würde,

zu allen Zeiten eine reiche Quelle der Intrigen und der Zwietracht, ist im gegenwärtigen Augenblicke geradezu unmöglich!

Darum ist aber noch nicht gesagt, daß die künftige Form der Oberleitung Deutschlands nothwendiger Weise eine republikanische sein müsse, oder daß jede von der rein monarchischen abweichende Form schon an und für sich mit Gefahr für den Bestand der monarchischen Institutionen verbunden sey. Es wird später versucht werden, einige Ideen über die zweckmäßige Gestaltung der Nationalleitung näher zu begründen und zu entwickeln; nach der Ansicht des Verfassers aber ist es ein irriger Weg, bei dem Bestreben nach einer Reform unserer Bundesverfassung mit dem Oberhaupt zu beginnen. Die Grundlage unserer politischen Verhältnisse ist durch die neueren Ereignisse wesentlich erweitert worden, statt des alten Volzestaates, statt der beengenden Bevormundung aller Einzelnen und Corporationen soll ein kräftiges organisches Volksleben, mit der Theilnahme aller Berufenen an den öffentlichen Angelegenheiten ins Leben treten. Darum ist es Aufgabe der Gesamtverfassung, nicht blos die Formen festzustellen, unter welchen künftig die Leitung der Centralangelegenheiten geschehen soll, sondern auch diese Entwicklung des Volkslebens, seine Stellung zur Territorialregierung, endlich das Verhältniß der Letzteren zum Nationalzwecke bestimmt und genau zu bezeichnen, und auf diesem Wege endlich zur formellen Gestaltung des mit der Leitung der Centralangelegenheiten betrauten Organes zu gelangen. Jeder andere Weg gleicht dem Baumeister, der die Pyramide an der Spize beginnen will; es fehlt dem ganzen Baue an der nothwendigen in den Zeitverhältnissen gegebenen Grundlage, an der consequenten organischen Entwicklung und Anreihung aller einzelnen Theile, an der Uebereinstimmung der Endspize mit allen vorausgehenden Theilen.

Gehen wir nun zur genaueren Beurtheilung der einzelnen Theile des Entwurfes des deutschen Reichsgrundgesetzes über, so finden wir denselben in fünf Haupttheile, Artikeln, nämlich:

- I. Grundlagen,
 - II. Bedeutung des Reiches,
 - III. Verfassung des Reichs,
 - IV. Grundrechte des deutschen Volkes,
 - V. Gewähr des Reichsgrundgesetzes,
- und diese zusammen in 30 Paragraphen abgetheilt.

§. 1. bezeichnet den künftigen Umfang des Reiches und begreift darin außer den zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Landen die neuerdings aufgenommenen preußischen Provinzen und das Herzog-

thum Schleswig. Wegen des Grossherzogthumes Posen und des Istrianaer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten. Hier also tritt die polnische Frage in ihrer ganzen Bedeutung hervor, in welcher die deutsche Gutmüthigkeit wieder einmal alle Klugheit bei Seite gesetzt, und ohne Rücksicht auf praktische Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit sich kopfüber in die Verwirklichung einer Theorie gestürzt hat, die dem deutschen Vaterlande tiefe Wunden zu schlagen droht. Die Frage, was aus Polen werden könne und sollte, ist wohl keinem der so urplötzlich aufgetauchten Polenfreunde ganz klar geworden, vom rein deutschen Standpunkte aus ist die Sache rücksichtlich des von denselben verlangten nächsten Erfolges eine sehr einfache, aber auch zugleich wenig tröstliche. Polen, als eigenes Reich, wird in der Zukunft eben so wenig zu einer wahren Selbständigkeit gelangen, als in der Vergangenheit, schwach wird es ein Spielball russischer und anderer Intrigen, stark, der natürliche Bundesgenosse unsers westlichen Gegners; entweder ein vorgeschobener Posten des Pan Slavismus, oder in der Hand Frankreichs ein gefährlicher Feind in unserer Flanke. Rechnet man dazu die nationale politische Unbeständigkeit der Polen, ihre gänzliche Unfähigkeit das wahre Volkselement zu heben und auszubilden, so wird man nicht zweifeln, daß unter den drei Mächten, welche die Verantwortlichkeit der gewaltthätigen Vernichtung Polens über sich genommen, Oesterreich mehr noch als Preußen die Aufgabe richtig erfaßt hat, in der Verbesserung des Looses der ackerbauenden Classe die sicherste Schutzwehr gegen den unbotmäßigen und intriguensüchtigen Geist des Adels zu finden.

Wahrlich um solcher Aussichten willen lohnte es sich nicht, die Abtrennung von mehr denn 600,000 Deutschen vom Gesamtvaterlande auch nur als möglich darzustellen.

Der Entwurf berührt das Verhältniß derjenigen Staaten nicht näher, deren Gebiete nur theilweise zum deutschen Reiche gehören, wie dies nicht nur bei Oesterreich, den Niederlanden und Dänemark, sondern Dank der Polomanie des Vorparlamentes auch bei Preußen so lange der Fall sein wird, bis etwa die ganze Provinz Posen, wozu der König von Preußen schon bereit war, oder der polnische Theil derselben zu dem von den deutschen Ideologen so heiß ersehnten neuen Polenreiche geschlagen ist. Dass dieses Verhältniß nach der neuen, das förderative Prinzip völlig ausscheidenden Verfassung Deutschlands ein anderes sein müsse, als nach der bisherigen Bundesorganisation, ist wohl auf den ersten Blick klar; dagegen möchte sich mancher die einzelnen Consequenzen nicht so ganz vergegenwärtigt haben,

die eine Reichsverfassung, wie sie der Entwurf vorschlägt, für solche Staaten herbeiführen würde. — Wir rechnen dahin die völlige Trennung der deutschen von den nicht deutschen Gebietsteilen in Bezug auf Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, und zwar in der Weise, daß die beiderlei Gebiete höchstens nur einen Monarchen, sonst aber auch gar nichts gemein haben, und daß sie wie völlig fremde Lande durch die deutsche Zolllinie getrennt seien. Oesterreich z. B. müßte daher die eben erschienene Verfassung fogleich wieder umstoßen, es hätte seine deutschen Provinzen von den übrigen eben so vollständig abzusondern, wie es bei dem Königreich Ungarn schon der Fall ist, nur mit dem Unterschiede, daß die deutschen Provinzen unter die Reichsgewalt gestellt werden müßten. Wir fürchten, daß, um diesen Zustand, ohne welchen die proponirte Reichsverfassung ein Unding wäre, zu erreichen, Deutschland gegen die Niederlande und gegen Oesterreich dasselbe Verfahren einschlagen müßte, das gegenwärtig gegen Dänemark begonnen ist; denn es ist baare Illusion, zu glauben daß diese beiden Staaten auf gütlichem Wege den Entschluß fassen werden, jenen Alt politischen Selbstmordes zu begehen. Wir besorgen daher auch, daß der vorliegende Entwurf, je geringer die Aussicht Oesterreichs auf den deutschen Kaiserthron ist, desto mehr die ohnehin schon mächtige Partei in Oesterreich verstärken werde, welche einem engern Anschluß dieser Monarchie an Deutschland entgegen ist; und so wird man ohne es zu wollen, aber eben weil man sich nicht entschließen kann, den bestehenden und nicht mit einem Schlage zu ändernden Verhältnissen Rechnung zu tragen, dahin gelangen, statt die Einheit Deutschlands zu fördern, die Absonderungsgelüste mit Gewalt herauf zu beschwören.

Artikel II. §. 3., Bedeutung des Reiches, zählt die einzelnen Besugnisse auf, welche der Reichsgewalt zustehen sollen. In so ferne die hier angegebenen Punkte blos als eine Aufzählung gelten sollen, werden sie keinem wesentlichen Anstande unterliegen; soll aber der Artikel wirklich dispositive Kraft haben, so werden wohl genauere Bestimmungen an seine Stelle treten müssen. Es wird nämlich nicht angehen, mittelst ganz allgemeiner Sätze der Reichsgewalt z. B. die völkerrechtliche Vertretung, das Heerwesen, Zollwesen, Postwesen, Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstrassen, Eisenbahnen Telegraphen u. dgl. zu überweisen, ohne zugleich das Verhältniß der Territorialregierungen zu allen diesen wichtigen Ausflüssen der Souveränität näher zu bezeichnen. Es ist gänzlich unpraktisch zuerst mit allgemeinen theoretischen Sätzen solche wichtige in das Gebiet der eigent-

lichen Verwaltung tief eingreifende, und das Wesen aller bisherigen Verfassungen umstoßende Bestimmungen an die Spitze zu stellen, und es späteren Verhandlungen anheim zu stellen, die schwierige Ausführung der Theorie anzupassen. Wer jemals an bedeutungsvollen Verhandlungen ähnlicher Art Anteil genommen hat, wird keinen Augenblick zweifeln, daß solche allgemeine Sätze, wenn sie eine bestimmte positive Geltung haben sollen, nur unter der sorgfältigsten Rücksichtnahme auf ihre praktische Bedeutung und Durchführbarkeit aufgestellt werden dürfen.

Art. III. Verfassung des Reiches.

A. Reichsoberhaupt. §§. 5 — 10. Die Bedenken die nach der Ansicht des Verfassers einem erblichen Kaiserthume entgegenstehen sind bereits oben erwähnt, einer näheren Erörterung werden hier nur noch die §§. 6 und 7 bedürfen. Ersterer lautet:

„Das Reichsoberhaupt residirt zu Frankfurt am Main; es „bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliste.“

Wenn einem Reichsoberhaupt eine ständige Residenz angewiesen werden soll, so wird die Wahl von Frankfurt denn doch wohl erheblichen Bedenken unterliegen.

Die Nähe der französischen Grenze, von wo aus ein fliegendes Corps in wenig Märchen die Kaiserstadt erreichen könnte, die schutzlose Lage in Mitte des jedesmaligen Kriegsschauplatzes, die unmittelbare Nachbarschaft derselben Distrakte Deutschlands, in welchen republikanische und anarchische Tendenzen zum offenen Ausbruch gediehen sind, und voraussichtlich von Westen her fortwährend Nahrung empfangen, alle diese Umstände scheinen nicht für Frankfurt zu sprechen. Und wie soll der künftige Kaiser, er werde nun aus Wien oder Berlin erkoren, von dort aus seine Hausrände regieren? Wäre sein Aufenthalt ein ständiger, so würden gar bald laute Klagen der eigenen Unterthanen die Folgen sein; oder soll das Reich die Nebensache werden? Wozu endlich der leere Flitter einer doppelten Hofhaltung? Bereits bilden die Klagen über die 34 Civillisten Deutschlands einen stehenden Anriß in den Beschwerden der deutschen Völker, sollen wir denselben durch die Schaffung einer neuen Reichshofhaltung und all ihren unnützen Land antworten.

Vielleicht finden wir in manchem Volksmanne neuen Schlages Candidaten für die alten Erzämter des Reiches. Gewiß vermöchte nichts die Würde eines Reichsoberhauptes gründlicher in ganz Deutschland der Unpopulärität zu überliefern, als die Forderung einer kaiserlichen Civilliste, um über all die vielen Höfe und Höflein Deutschlands noch eine große kaiserliche Hofhaltung zu setzen.

Noch weit bedenklicher aber dünkt uns die Bestimmung des §. 7.:
 „Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die Offiziere des stehenden Heeres und der Marine, sowie die Stabsoffiziere der Landwehr; desgleichen verfügt er über die Vertheilung des stehenden Heeres &c. &c.“

In die Hände des Kaisers soll also die gesammte militärische Gewalt Deutschlands ohne alle Beschränkung gelegt werden!

Den Vorschlag einer solchen monstrosen Bestimmung hätten wir wirklich nicht für möglich erachtet. Wo bliebe da noch irgend eine genügende Garantie für die Selbständigkeit der einzelnen Staaten, für alle durch die Reichsverfassung verheissenen Rechte und Freiheiten, wenn der gesammten Militärmacht Deutschlands nichts gegenüberstünde als die Verantwortlichkeit eines Ministeriums. Wie wenig diese schützt, davon zeigt die Geschichte Englands wie Frankreichs hinreichende Beispiele und wo die Macht zu Uebergriffen einmal vorhanden ist, da fehlt auch selten der Wille dazu. Wir alle sind wohl darüber einig, daß der künftigen Bundesgewalt die centrale Leitung aller Militärangelegenheiten und im Kriege auch die freie Disposition über alle Heeresabtheilungen zustehen müsse, ihr aber die Ernennung aller Reichsbeamten und Offiziere ohne Beschränkung zu übertragen und die Befugniß einzuräumen, die Friedengarnisonen der einzelnen Heeresabtheilungen nach Belieben zu bestimmen, also z. B. die Rhein-Provinzen durch Österreicher oder Hannoveraner, die Ostseeländer durch Bayern, und umgekehrt besetzen zu lassen, reicht weit über die Grenzen der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinaus, und würde insbesondere das Heer in Friedenszeiten zum alleinigen Werkzeuge des Oberhauptes machen. Selbst wenn man letzterem die Beschränkung auferlegen wollte, die zu ernennenden Offiziere nur aus den Reihen der einzelnen Heeresabtheilungen zu nehmen, würde gleichwohl der Einfluß und die Macht des Reichsoberhauptes immer noch ein solcher bleiben, der allen anderen Institutionen Gefahr drohen und unaußbleiblich zu Reibungen und Misshelligkeiten führen würde.

B. Der Reichstag §. 11 — 21.

Die gewöhnlichen Formen der constitutionellen Regierung sollen durch einen aus zwei Häusern bestehenden Reichstag auch für die Gesamtregierung Deutschlands, gleichsam in zweiter Potenz durchgeführt werden. Es ist unlängsam, daß eine solche Form eine große Schwierigkeit der Bewegung mit sich bringt, und wenn man bedenkt, daß die gewöhnliche Aufgabe der Ständekammern sich vorzugs-

weise auf Gegenstände der inneren Verwaltung beschränkt, so wird man unwillkürlich zu der Frage veranlaßt, ob und wie weit der gewöhnliche Mechanismus des Zweikammernsystems auch auf die deutsche Reichsverfassung übergetragen werden solle. Für den Entwurf aber ergab sich diese Folgerung consequent aus der Gestaltung der Centralgewalt, welcher alle eigentlichen Souverainitätsrechte übertragen werden sollen, während den Territorialregierungen fast nur das Recht der Justiz- und Polizeipflege, dann ein Theil der lokalen Gesetzgebung verbleiben würde. Die einzelnen Paragraphen entsprechen diesem allgemeinen Gesichtspunkte, und da die Frage der allgemeinen Volksvertretung schon so vielfach näher erörtert worden ist, so bietet uns nur der §. 12, vielmehr die Anlage A Vertheilung der Reichsräthe auf die einzelnen deutschen Staaten, Anlaß zu einer speziellen Erinnerung dar. Es sollen nämlich zu der Gesamtzahl derselben von 161 Österreich und Preußen je 24, Bayern 12 stellen. Diese drei größten deutschen Staaten, welche von der Gesamtheit Deutschlands zu 40 Millionen nahezu drei Viertel (30 Millionen) repräsentiren, sollen also in das Oberhaus zusammen 60 Reichsräthe, oder nur wenig mehr als ein Drittheil derselben stellen! Wo bleibt hier die so nöthige Gleichberechtigung aller Theile und welches Prinzip soll einer solchen Vertheilung zu Grunde liegen.

C. Reichsgericht, §. 22—24.

Die Bestimmungen hierüber entsprechen einem in vieler Beziehung lebhaft gefühlten Bedürfnisse. Wenn auch einzelne Punkte noch einer näheren Untersuchung bedürfen mögen, so scheint dieselbe besser einer gesonderten Erörterung vom juristischen Standpunkte aus vorbehalten werden zu sollen.

Art. IV. Grundrechte des deutschen Volkes, §. 25.

Sie sind hier mit genügender Vollständigkeit aufgeführt, und geben uns, mit Vorbehalt der näheren gesetzlichen Feststellung einzelner Punkte, ein sehr befriedigendes Bild dessen, was wir als den wichtigsten Theil der künftigen Reichsverfassung betrachten. Sichere Feststellung und Begrenzung dieses Theiles der neuen Einrichtung wird dem innern Frieden mehr und besser dienen, als die Einmischung der Reichsrepräsentation in die Verwaltung. Auch der

Art. V. Gewähr des Reichsgrundgesetzes §. 26—30. gibt uns zu keinen besondern Erörterungen Veranlassung, da eine genaue Be trachtung aller einzelnen Bestimmungen jedenfalls die nothwendigen Grenzen des gegenwärtigen Aufsatzes überschreiten würde.

Vergegenwärtigt man sich hiernach den Gesammeindruck, welchen

der vorliegende Entwurf bei näherer Betrachtung zurückläßt, so concentrirt sich derselbe vorzüglich in einem Punkte, in der fast rein militärischen Grundlage, welche der Gewalt des künftigen Reichsoberhaupes gegeben ist, und der hiervon bedingten Stellung der einzelnen Territorialstaaten zu demselben. Es wird zwar im Art. II. gesagt, daß die Selbständigkeit der einzelnen Staaten nicht aufgehoben sondern nur beschränkt werden solle. Die nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere die §. 3, 7 und 9 aber normiren diese Beschränkung in einer Weise, welche eine ganz vollständige Mediatisirung aller einzelnen deutschen Regierungen bedingt. Sie verlieren nämlich von ihren bisherigen Souverainitätsrechten vollständig:

- a) die Vertretung gegen das Ausland und damit die politische Existenz im europäischen Staatenysteme,
- b) die ganze Militärgewalt, und sämmtliche Festungen,
- c) die Zollhoheit,
- d) jede Theilnahme an der Entscheidung über Krieg und Frieden,
- e) die Leitung des Post- und Eisenbahnwesens, dann der Schiffsfahrt,
- f) nahezu die ganze gesetzgebende Gewalt, indem der Reichsgewalt nicht nur die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechtes, soweit sie zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist (und was kann dahin nicht alles gerechnet werden!) sondern auch die Controlle über alle Gesetze eingeräumt wird, welche in den einzelnen Staaten über die im Art. IV. verbürgten Rechte erlassen werden.

Die bisherigen Regenten werden ferner einer persönlichen Gerichtsbarkeit unterworfen (§. 24. c) und ihr ganzer Anteil an den gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands ist auf das wie Hohenzollingende Vorrecht beschränkt, daß der Kaiser von Oesterreich, dann die Könige, Kurfürsten, Großherzöge, Herzöge und Fürsten der deutschen Lande in dem Oberhause des Reichstages neben den Abgeordneten der freien Städte und 123 Reichsräthen persönlich erscheinen, oder Vertreter, die aber an keine Instruktionen gebunden sind, schicken dürfen. Es verbleibt also den Territorialregierungen nur die Ausübung der Justiz- und Polizei, sowie ein Theil der lokalen Gesetzgebung und der Finanzgewalt, so daß die sämmtlichen deutschen Fürsten dem Reichsüberhaupt gegenüber beinahe vollständig in die Stelle der bisherigen Mediatisirten treten. Ob eine solche Einrichtung haltbar, ob sie insbesondere den Absichten der großen Mehrheit der deutschen Völker entspreche, müssen wir billig bezweifeln; jedenfalls aber würden

wir, wenn dieser Endzweck wirklich beabsichtigt werden sollte, es für besser erachten, geradezu jede gesonderte Territorialsovereinheit zu beseitigen, und nicht abermals die Nothwendigkeit herbeizuführen, nach wenigen Jahren eine neue Einziehung von standesherrlichen Privilegien und Patrimonialgerichtsbarkeit in grösserem Style vorzunehmen. Alle diese, und viele analoge Folgerungen, welche sich aus dem Verfuche einer praktischen Durchführung des Entwurfs ergeben würden, müssen uns zu der Annahme führen, daß die Grundlage des ganzen Werkes, und der zur Durchführung desselben eingeschlagene Weg ein irriger war, und daß bei der Siebenzehner-Commission das Bestreben die theoretisch als richtig angenommene Kaiseridee durchzuführen, lebhafter war, als eine klare Vergegenwärtigung der praktischen Durchführung. Darum bilden das neue Kaiserthum, und dessen reiche Attribute den eigentlichen Schwerpunkt des ganzen Entwurfs, während der Territorialregierungen und ihres rechtlichen Verhältnisses zur Centralgewalt kaum eine Erwähnung geschieht. Der Kaiser hat die alleinige Leitung aller Politik, aller Verkehrsverhältnisse, aller Militärangelegenheiten, und nirgends ist ihm die geringste Verpflichtung auferlegt, den übrigen Regierungen auch nur eine Kenntniß seiner Verhandlungen zu gestatten. Bei einer solchen Einrichtung würden wir keinen deutischen Bundesstaat, ja nicht einmal ein wahrhaft deutsches Kaiserthum, sondern allenfalls nur ein großes preußisches (oder österreichisches) Kaiserthum mit gänzlicher Zerstörung der Selbstständigkeit der übrigen deutschen Volksstämme erhalten. Nirgends aber ist in dem ganzen Entwurfe davon die Rede, auf welche Weise der gesetzliche Bestand der Territorialregierungen, ihre Theilnahme an den Centralangelegenheiten, wie ihre Ansprüche auf Schutz gegen Uebergriffe und Gesetzlosigkeit gewahrt werden sollen. Gesezt es beliebt etwa einer solchen kaiserlichen Regierung im Innern einer deutschen Provinz Unruhen anzuzetteln, so stände nach dem vorliegenden Entwurfe der Territorialgewalt auch nicht das geringste Mittel zur Abhülfe zu. Das Reichsoberhaupt selbst ist unverantwortlich, (§. 10.) gegen das Reichsministerium steht keiner Regierung, sondern nur den beiden Häusern des Reichstages ein Anklagerecht zu (§. 24. h); eine Hülfe der Militärmacht ist nicht möglich, weil diese unter dem Befehle und den Offizieren des Kaisers steht, und nur er über ihre Vertheilung verfügt (§. 7.), selbst die Landwehr steht unter kaiserlichen Offizieren. Dem Kaiser ist überdies unbenommen, die Truppen der einzelnen deutschen Lande nach Belieben zu verlegen, und dadurch die leicht erregbare Missstimmung der einzelnen Volksstämme gegeneinander

als Mittel ihrer Unterdrückung zu benützen; zum Neberfluß sind auch noch alle festen Pläze Deutschlands in seiner Hand.

Solche und viele ähnliche, leicht mögliche Eventualitäten gehen wohl weit über die Grenzen hinaus, welche selbst die eifrigsten Centralisationsmänner der künftigen Centralgewalt Deutschlands zu schen gedachten; sie geben uns aber auch gleichzeitig eine wenig tröstliche Aussicht auf die Gewähr, welche unsern Volksrechten einer solchen Centralgewalt gegenüber dauernd zur Seite stände. Statt einer freien kräftigen Entwicklung des deutschen Volkslebens möchten wir unter einer solchen Verfassung viel eher einem sehr scharf ausgeprägten militärischen Despotismus neben gänzlicher Unmacht der Civilbehörden zur Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes entgegen sehen.

Darum glauben wir die eigentliche und nächste Aufgabe der deutschen Verfassungsreform nicht in der Bildung und Ausstattung eines neuen Kaiserhofes und seiner Attribute, sondern vielmehr in der geistlichen Begründung eines geordneten Rechtszustandes, in der Gewährung von Garantien für die Grundrechte des deutschen Volkes, in der Errichtung solcher Einrichtungen, welche allen deutschen Regierungen eine gemeinsame wahrhaft volksthümliche Richtung zu geben vermögen, endlich in einer auf eine gemeinsame Theilnahme begründeten Centralleitung der allgemeinen Angelegenheiten, der Vertretung und des Schutzes gegen das Ausland zu finden. Nur ein vollkommen geordneter und gesicherter Rechtszustand im Innern bildet die wahre Grundlage der Kraft gegen Außen, nur bei einer gemeinsamen, wenn auch beschränkten Theilnahme an den größern allgemeinen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes kann bei den einzelnen deutschen Regierungen und durch sie bei allen ihren Angehörigen ein wahrer deutscher Gemeinstinn rege erhalten werden.

Darum müssen die Grundrechte des deutschen Volkes, die Bestimmungen über ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht, die Grundlage unserer Reichsverfassung bilden. Die nöthigen Gewährschaften hiefür müssen theils in der Uebereinstimmung aller einzelnen Territorialgesetzgebungen hierüber, theils in der repräsentativen Verfassung aller deutschen Länder, in einer Gesamt-Volksvertretung, theils in der Verantwortlichkeit aller mit der Ausübung der Executive gewalt bekleideten Organe, theils in einem gehörig organisierten Reichsgerichtshofe, sowie in denjenigen moralischen Cautionen gesucht werden, welche gewöhnlich in konstitutionellen Staaten hiefür gelten. Wollen wir aber, wie es allgemein gefordert ist, die Selbständigkeit der einzelnen Staaten, die Souverainität ihrer Regenten, die Bedeutung

ihrer konstitutionellen Regierungen, unser vielgegliedertes, reiches Provinzialeben aufrecht erhalten, so bedürfen wir neben Regierungen, die genügende Kraft zu Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes, sowie zur Entfaltung aller geistigen wie materiellen Kräfte besitzen, nur einer solchen Centralgewalt, welche den einzelnen Regierungen nicht mehr entzieht, als zu einer geordneten kräftigen Leitung des Ganzen nothwendig ist. Wollen wir insbesondere wirkliche Territorial-Regenten und nicht mediatisirte Fürsten höhern Grades, so dürfen wir nicht die Ausübung aller repräsentativen und bedeutenden Souverainitätsrechte in die Hände eines Organes legen, das sie im eigenen Namen, ohne weitere Theilnahme und Mitwirkung der bisherigen Berechtigten ausübt, das die ganze militärische Kraft Deutschlands zu allen Zeiten in seiner Hand vereinigt, das nach eigenem Ermessen über Krieg und Frieden verfügt, und alle Handlungen der übrigen Fürsten beaufsichtigt, das endlich selbst unverantwortlich ist, während die anderen Fürsten seinem Gerichtshofe unterworfen sind. Prüfen wir strenge und genau die Erfordernisse, welche wir hiernach an eine zweckmäßige Centralgewalt in Deutschland machen, so werden sie sich auf folgende wesentliche Punkte beschränken:

1) Die formelle Leitung der Vertretung der Gesamtangelegenheiten Deutschlands gegen das Ausland, und der hierauf bezüglichen diplomatischen Geschäfte, Accreditirung deutscher Gesandten, Abschluß von Staatsverträgen u. dgl.

2) Die Leitung aller Militärangelegenheiten, soweit solche die Vertheidigung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes betreffen, Bundesfestungen u. dgl.

Ernennung des Bundesfeldherrn und der Oberbefehlshaber des Bundesheeres wie der Marine.

Im Kriege durch den Bundesfeldherrn vollkommen freie Disposition über alle Bundesstruppen, Ertheilung derselben u. dgl.

3) Die Leitung des gesamten Zollwesens, sowie aller auf den allgemeinen Verkehr von Deutschland bezüglichen Einrichtungen im Post- und Eisenbahnwesen.

4) Ertheilung von Erfindungspatenten, Veranstaltung allgemeiner Industrieausstellungen, sowie alle allgemeinen Maßregeln zur Hebung deutscher Industrie.

5) Die Verwendung und Verrechnung aller zu centralen Zwecken angewiesenen Einnahmen.

6) Die executive Gewalt zur Aufrechthaltung des öffentlichen Rechtszustandes, sowohl unter den einzelnen Reichsmitgliedern als im

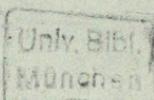
Innern der einzelnen Staaten, auf Anrufen der gesetzlich bestehenden Regierungsorgane.

7) Die oberste Leitung des Reichsgerichtshofes und der Vollzug seiner Erkenntnisse.

8) Die Vertretung der Centralregierung gegenüber dem Reichstage, Einleitung zur allmählichen Hebeiführung einer gleichmäßigen Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts, Ausbildung und folgerechte Durchführung der Reichsverfassung.

Um alle diese Befugnisse zweckmäßig und geeignet auszuführen, bedarf es eben so wenig der Begründung einer neuen Souverainität, als einer republikanischen Einrichtung in der Art einer Präsidentschaft. Soll die Souverainität der einzelnen deutschen Staaten erhalten werden, so kann die Gesamtsovereinheit von Deutschland nicht in die Hände eines einzelnen Regenten gelegt, und auch nicht einem unabhängigen Körper übertragen werden. Sie kann und darf nur im Namen und unter der Theilnahme aller Berechtigten durch gemeinsame, verantwortliche Organe, Beamte, ausgeübt werden. Es führt dieses nothwendig zu der Idee eines Directoriums oder deutschen Gesamt-Ministeriums, welches einerseits der Gesamtheit der Souveräne Deutschlands, andererseits dem Parlamente verantwortlich gegenüber steht, dessen einzelne Glieder nicht blos bei begründeter Klage, sondern auch nach dem Belieben ihrer Constituenten abberufen werden können, welche endlich alle ihre Verrichtungen nur im Namen aller deutschen Regierungen vorzunehmen, und daher auch mit jeder derselben in dienstlichen Verkehr zu treten haben.

Gehen wir zu der Zusammensetzung dieser Behörde über, so ergibt sich dieselbe zum Theil aus der Natur der Sache; äußere Politik, Heer und Marine, Zollwesen, Industrie und Verkehr, endlich innere Angelegenheiten, bilden analog mit allen übrigen größeren Staaten die nothwendigen einzelnen Abtheilungen der Gesamtgeschäfte. Frägt man endlich nach der Beihaltung der einzelnen Staaten an dieser Centralbehörde, so geben die territorialen Verhältnisse den nächsten Anhaltspunkt. Die beiden Großmächte Österreich wie Preußen müssen hieran eine ungweifelhafte Mitwirkung haben, wie Bayern und die Gesamtheit der übrigen kleineren Staaten Deutschlands. Was die Auswahl der Personen für das übrige nötige Personal des Bundesministeriums für alle Gesandtschaften, Consulate, die Centralzoll-Direktion u. s. w. betrifft, so liegt eine Beihaltung aller deutschen Staaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung unverkennbar im Grundsätze der Gemeinschaftlichkeit und Gleichheit.



Im Bundesdirektorium kann entweder nach freier Wahl oder nach bestimmter Vorschrift ein Vorsitz stattfinden, sowie hiernach unter den größern deutschen Regierungen derjenige Souverain zu bezeichnen ist, welcher in solchen Angelegenheiten, die eine unmittelbare Dazwischenkunst eines Regenten, wie z. B. Beglaubigung von Gesandten bei fremden Souveränen, Eröffnung des Reichstages u. dgl. verlangen, die formelle Gesamt-Präsentation übernimmt. Alle diplomatischen Agenten correspondiren über allgemeine Reichangelegenheiten nur mit dem Bundesdirektorium, welches alle wichtigeren Vorkommnisse zur Kenntnis der einzelnen Regierungen bringt; in besonderen Angelegenheiten namentlich bei Vertretung von Privatrechten kann jede Regierung direkt mit den deutschen Gesandten und Consuln correspondiren, auch steht es jeder einzelnen deutschen Regierung frei den deutschen Gesandtschaften im Auslande eigene diplomatische Beamte beizutragen, oder sich in Specialverhandlungen durch besondere Commissäre vertreten zu lassen.

Für ganz Deutschland wird eine auf gemeinsamen Grundlagen bemessene allgemeine Wehrverfassung erlassen. Der Centralbehörde liegt die Überwachung des richtigen Vollzuges derselben, die Inspektion der Truppen, die nöthige Sorge für Gleichmäßigkeit aller Elemente, Ausrüstungsstücke, sowie die sorgfältige Beachtung, Prüfung und Einführung neuer und zweckmäßiger Erfindungen ob. Ebenso die unmittelbare Aufsicht, Leitung und Ausrüstung aller Bundesfestungen, die Herstellung und Erhaltung einer gemeinsamen Kriegsmarine u. dgl. Jeder Territorialregierung steht die Ernennung aller Offiziere für ihre gesonderten Truppencorps, sowie in Friedenszeiten die Disciplin über dieselben ihre Verpflegung und Vertheilung, letztere im Benehmen mit der militärischen Sektion des Bundesdirektoriums, zu. Die Ernennung des Bundesfeldherrn, der Bundesfestungskommandanten, sowie der nöthigen Generalstäbe und sonstigen Militärbeamten des Bundesheeres erfolgt nach einem bestimmten Uebereinkommen.

Im Kriege steht die Leitung aller militärischen Angelegenheiten des Bundes dem Direktorium unter Anleitung derjenigen deutschen Regierung zu, welche den Bundesfeldherrn zu ernennen hat.

Die formelle Leitung des gesamten Zollwesens Deutschlands wird durch das Direktorium einer Central-Zollbehörde übertragen. Ersteres hat die Vertretung aller Zollangelegenheiten mit dem Auslande, Verhandlung, Abschluß und Vollzug aller hieher einschlägigen Handels- und Schifffahrts-Verträge, Ausbildung der nationalen Zoll-

gesetzgebung. Alle Verträge und Tariffabänderungen unterliegen der Bestätigung des Parlaments.

In ganz analoger Weise würden sich die Bestimmungen bezüglich der übrigen in die Kompetenz des Direktoriums fallenden Gegenstände gestalten.

Das Direktorium steht mit den einzelnen Regierungen Deutschlands durch einen aus Gesandten derselben bestehenden Bundestag in Verbindung. Letzterer ist der Repräsentant der Gesammsouveränität aller deutschen Regierungen, er entscheidet in allen wichtigeren Regierungsangelegenheiten auf Anfragen des Direktoriums, und fast die nöthigen Beschlüsse über Krieg und Frieden, Verträge und Verhandlungen, sowie über die Vorlagen an das Parlament. Die Mitglieder des Direktoriums können zugleich Mitglieder des Bundestages seyn; bei Maßregeln, deren Verantwortlichkeit sie nicht zu übernehmen gedenken, können sie ihren Rücktritt verlangen. Der Bundestag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit in allen Fällen, für welche nicht besondere Bestimmungen erlassen werden. Jede Regierung, welche sich durch einen solchen Beschluß in ihren Rechten und Interessen ohne genügenden Grund gefährdet erachtet, kann vorbehaltlich der nöthigen provisorischen Maßregeln, die Vorlage des Gegenstandes an das Reichsparlament zur weiteren Entscheidung verlangen.

Die Volksvertretung wird durch einen aus einer Kammer gebildeten, nach dem allgemeinen Wahlgesetze gewählten Reichstag ausgebürt. Derselbe versammelt sich jährlich wenigstens einmal, außerdem so oft der Bundestag mit dem Direktorium dessen Einberufung für nothwendig erachtet.

Die Mitglieder des Direktoriums und die von demselben beigezogenen Bundes-Beamten funktioniren dem Reichstage gegenüber als Ministerium.

Der Reichstag berathet und entscheidet bezüglich aller über innere Landesverhältnisse, Handel, Schiffahrt und Verkehr abgeschlossenen Staatenverträge, über alle wesentlichen Abänderungen des Zolltarifes und der Zollgesetzgebung, über Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, über alle Gegenstände der inneren Gesetzgebung, über die Verwendung aller zu Bundeszwecken nöthigen Mittel. Es steht ihm zu, Anträge zu neuen allgemeinen Einrichtungen, auf Abhülfe bestehender Missstände und Beschwerden vorzubringen, deren genaue Untersuchung und motivirte Erklärungen hierüber zu verlangen. Er kann die Mitglieder des Direktoriums sowie alle Beamten der Bundesverwaltung zur Verantwortung ziehen, und deren Versezung in den Anklagestand,

Untersuchung und Aburtheilung nach dem Reichsgesetze und durch das Reichsgericht verlangen.

Die Eröffnung und Schließung des Reichstages erfolgt nach dem Beschuße des Bundesstages im Namen aller deutschen Souveräne durch denjenigen Monarchen oder dessen Stellvertreter, welchem der Vorſitz im Direktorium zufteht.

Die Beschlüſſe des Reichstages erhalten verbindliche Kraft, sobald die Zustimmung des Bundesstags erfolgt ist; sie werden alsdann vom Direktorium im Namen aller deutschen Souveräne publicirt.

Diese Grundzüge dürften hinreichen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß einem Central-Kaisertum nicht nothwendig und ausschließend eine republikanische Verfaſſung Deutschlands gegenüberstehe, ja daß die beiden Zwecke, Einheit in der Centralleitung und Aufrechterhaltung der Territorialsouveränitäten nur auf dem angegebenen oder einem demselben analogen Wege erreicht werden können. Die Ausübung aller Centralgewalten ist hernach in die Hände einer Behörde gelegt, deren einzelne Glieder sowohl der Gesamtsouveränität von Deutschland als dem Reichstage nur als verantwortliche abſetzbare Beamte gegenüber stehen; sie bilden ein Bundes-Ministerium in ganz gleicher Weise, wie solches in jedem größern konstitutionellen Staate, und auch unter allen andern Formen in Deutschland nothwendig wäre. Alle Regierungen Deutschlands erhalten einen gewiſſen Antheil an der Leitung der Centralangelegenheiten, ohne daß der Widerspruch einer einzelnen hemmend in die Geschäfte eingreifen vermöchte; das Gesandtschaftsrecht, die Militärgewalt, die Zollhoheit, und andere Souveränitätsrechte sind nicht vollständig ihrem Besitz entrückt, und die Provinzial-Ständekammern, die nach dem Entwurfe der Siebenzehner-Commission zu ganz unnützen Lokalständen herabstufen würden, behalten den bei weitem größern Theil ihrer Bedeutung.

Die Regenten Deutschlands selbst, statt als unnütze und kostspielige Polizeimeister, als lächerliche Häupter einer dahin geschwundenen Aristokratie, als Vasallen an den Stufen des kaiserlichen Thrones dazustehen, bleiben wie bisher innig mit dem deutschen Volksleben, mit den geschichtlichen Traditionen und den Sympathien der einzelnen deutschen Volksstämme verbunden, und müssen die Existenz ihrer Dynastien, und die Achtung und Zuneigung ihrer Völker durch diese Stellung wohl besser gesichert betrachten, als in der ihnen durch den Entwurf angewiesenen Erbärmllichkeit, in der sie als leere Figuranten in kurzer Zeit entweder durch die kaiserliche Uebermacht oder durch

die Verachtung und den Unwillen des Volkes gänzlich entfernt werden würden.

Auch die Leitung der Centralgeschäfte wird in dieser Form weder der gehörigen Kraft noch der Einheit und Beweglichkeit entbehren. Sie steht einer Behörde zu, die ihrer ganzen Constitution nach wohl jederzeit die bedeutendsten staatsmännischen wie parlamentarischen Capacitäten Deutschlands vereinigen wird, welche vollkommen in ihren Attributen den Ministerien der größern constitutionellen Staaten, wie z. B. Englands gleichstehen, welche ferner zur Einholung der Entscheidungen des Bundestages in den meisten Fällen keiner weiteren Formalitäten und Verzögerungen unterliegt, als z. B. in England zur Einholung einer Entscheidung des geheimen Rathes, oder in andern Staaten zu jener des Monarchen nöthig ist. Eine solche Verfassung Deutschlands würde endlich des sehr beschwerlichen Mechanismus eines Oberhauses entbehren, das durch die wenigen Abgeordneten der Souveräne ersetzt wäre, und zugleich sich unter allen bekannten Entwürfen am leichtesten und einfachsten dem bisherigen Stande der Dinge anpassen. Der Verfasser ist weit entfernt, seine Vorschläge, die nur das Ergebniß einer sehr beschleunigten Erwägung sind, schon als in allen ihren Theilen vollkommen zu betrachten; ihn hat lediglich die Bedeutung des gegenwärtigen Momentes, der Hinblick auf die Zukunft Deutschlands, die vielleicht von einer richtigen Auffassung der Aufgabe des Parlamentes, dessen Eröffnung bevorsteht, abhängt, zu dem Wunsche und dem Muthe begeistert, seine individuellen Betrachtungen einem größern Kreise mitzutheilen. Seine Absicht ist hiebei vorzugsweise darauf gerichtet, den einen oder andern derjenigen Männer, welche größere Kräfte oder die auf sie gefallene Volkswahl zur Theilnahme an dem neuen Gebäude deutscher Reichsverfassung berufen, zu einer gleichen wohlgemeinten Prüfung aufzufordern, und den Saamen reifer Erwägung und gründlicher Erörterung weiter zu verbreiten.

München, am 6. Mai 1848.